

**Resolution 1141 (1997)
vom 28. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti vom 29. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1997³⁷¹ und dem dazugehörigen Addendum vom 20. November 1997³⁷² sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Lob für die Rolle, die die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti dabei spielt, der Regierung Haitis durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die zu der Übergangsmision beigetragen haben,

feststellend, daß das Mandat der Übergangsmision gemäß Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997 mit dem 30. November 1997 ausläuft,

mit Lob für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Institutionen, der nationalen Aussöhnung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, welche die Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die Internationale Zivilmission in Haiti und das Programm für technische Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bisher wahrgenommen haben, indem sie bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich waren, die ein fester Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung darüber, daß bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei und bei der Verwirklichung des "Entwicklungsplans für die Haitianische Nationalpolizei für den Zeitraum 1997-2001" vom Mai 1997 auch weiterhin Fortschritte erzielt werden,

nachdrücklich hinweisend auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung, feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung

Haitis für den Frieden und die Sicherheit in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine selbständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und ermutigt Haiti, seine diesbezüglichen Pläne weiterzuverfolgen;

2. *beschließt* im Hinblick auf Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti, bis zum 30. November 1998 eine aus höchstens 300 Zivilpolizisten bestehende Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, deren Mandat auf einen am 30. November 1998 endenden einmaligen Zeitraum vom einem Jahr begrenzt ist, um der Regierung Haitis durch Unterstützung und andere Beiträge auch weiterhin bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, im Einklang mit den in den Ziffern 39 und 40 des Berichts des Generalsekretärs³⁷¹ und den Ziffern 2 bis 12 des Addendums zu diesem Bericht³⁷² dargelegten Regelungen, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Haitianischen Nationalpolizei vor Ort;

3. *bekräftigt*, daß der Haitianischen Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über internationale und regionale Organisationen und von seiten interessierter Mitgliedstaaten bei Bedarf weitere internationale Hilfe gewährt werden sollte;

4. *bekräftigt außerdem*, daß alle im Hinblick auf die Zivilpolizeimission getroffenen Sonderregelungen keinen Präzedenzfall für andere Einsätze derselben Art mit einem Zivilpolizeianteil darstellen;

5. *beschließt*, daß die Zivilpolizeimission die Verantwortung für das Personal der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Vermögenswerte der Vereinten Nationen übernehmen wird, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt;

6. *ersucht* alle Staaten, in geeigneter Weise die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen, um die Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats umzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der Zivilpolizeimission am 30. November 1998 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

³⁷⁰ Ebd., Dokument S/1997/832, Anhang II.

³⁷¹ Ebd., Dokument S/1997/832.

³⁷² Ebd., Dokument S/1997/832/Add.1.

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerläßlich sind, und unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspektor, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3837. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷³:

³⁷³ S/1997/1007.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1997 betreffend Ihren Beschluß, Julian Harston (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Beauftragten in Haiti und Leiter der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß zu."

Am 30. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Dezember 1997 betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti³⁷⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

³⁷⁴ S/1997/1006.

³⁷⁵ S/1997/1022.

³⁷⁶ S/1997/1021.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

Beschluß

Auf seiner 3808. Sitzung am 6. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Gleichlautende Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 1997 (S/1997/561)"³⁷⁷.

Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997

Der Sicherheitsrat,

besorgt über die schwere Krise, in der sich die Zentralafrikanische Republik zur Zeit befindet,

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Übereinkommen von Bangui vom Januar 1997³⁷⁸ und von der Schaffung der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui,

besorgt darüber, daß in der Zentralafrikanischen Republik ehemalige Aufständische, Angehörige der Milizen und andere Personen unter Zuwiderhandlung gegen die Übereinkommen von Bangui nach wie vor Waffen tragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 4. Juli 1997³⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 7. Juli 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Generalsekretär gerichtet hat³⁸⁰,

³⁷⁸ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhänge III-VI.

³⁷⁹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anlage.

³⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/543.